

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft vereinbart mit der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin auf der Grundlage der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne die Richtung und Zielsetzung der zu erteilenden jährlichen und sonstigen Forschungsaufträge.

Enge Zusammenarbeit mit den Sektionen und Instituten der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin sowie den Instituten der Universitäten und Hochschulen.

Organisierung der Ausarbeitung und Vervollkommnung der Technologie der wichtigsten land- und forstwirtschaftlichen Produktionsprozesse und der Grundsätze für den rationellen Einsatz der modernen Technik, insbesondere der Maschinensysteme auf der Basis der komplexen Mechanisierung zur Entwicklung des Aufbaues des Sozialismus in der Landwirtschaft.

Ausarbeitung von Themen für die Rationalisatoren- und Erfinderbewegung in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Land und Forst.

Das Ministerium ist verantwortlich für die Durchführung der planmäßigen agrarwissenschaftlichen Forschung und die Einführung ihrer Ergebnisse in die Praxis.

5. Organisierung der Agrarpropaganda zur Popularisierung der Agrarpolitik der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung sowie zur Durchsetzung der neuesten Ergebnisse der Agrarwissenschaft und Neuerermethoden in der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft.

6. Organisierung der Maßnahmen, die sich aus der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den sozialistischen und antiimperialistischen Ländern ergeben, in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission. Mitarbeit in internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft.

li Unterstützung der örtlichen Organe der Staatsmacht bei der sozialistischen Erziehung der Werktätigen in der Land- und Forstwirtschaft in enger Zusammenarbeit mit den Parteien und Massenorganisationen.

Festlegung der Grundsätze der Kaderpolitik auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft und Kontrolle ihrer Durchführung.

Planung des langfristigen Kaderbedarfs, der Ausbildung leitender und mittlerer Kader und Lenkung des Einsatzes dieser Kader.

Anleitung der Hochschulen und Institute mit Hochschulcharakter, die dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehen, und fachliche Anleitung der landwirtschaftlichen, gärtnerischen, veterinärmedizinischen und forstwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten,

Fachliche Anleitung der Fach- und Berufsschulen in grundsätzlichen Fragen über die Fachorgane der Räte der Bezirke.

Erarbeitung der Grundsätze für die Ausbildung an den Fach- und Berufsschulen gemeinsam mit der Gewerkschaft Land und Forst und dem Zentralrat der FDJ.

8. Ausarbeitung der auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft notwendigen Rechtsnormen, insbesondere Ausarbeitung der Normen des Rechtes der LPG zur Förderung der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft.

Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Grundsätzen für das Arbeitsrecht auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft.

9. Festlegung und Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Jagdwesens, die sich für das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ergeben.

10. Festlegung und Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzes als zentrale Naturschutzverwaltung.

11; Ausarbeitung grundsätzlicher Fragen der Binnenfischerei,

12. Kontrolle der Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft sowie der Durchführung der Anordnungen des Ministers,

13. Anleitung und Kontrolle der dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellten Vereinigungen volkseigener Betriebe und der unterstellten Einrichtungen,

II.

Weisungsrecht des Ministers für Land- und Forstwirtschaft

Zur Erfüllung der dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft obliegenden grundsätzlichen Aufgaben, die zwingend einer zentralen Regelung bedürfen, kann der Minister für Land- und Forstwirtschaft den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Weisungen erteilen;

Das Weisungsrecht erstreckt sich auf die Regelung folgender Aufgaben:

Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Pläne und zur Steigerung der pflanzlichen, tierischen und forstwirtschaftlichen Produktion;

Sicherung der Ernte;

Einführung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Produktion, in der Entwicklung der Technik der Landwirtschaft und im ländlichen Bauwesen;

Saatguterzeugung und -Verteilung;

Bekämpfung auftretender Pflanzenkrankheiten und Schädlinge;

Tierseuchenverhütung und -bekämpfung.

Die Wahrnehmung dieses Weisungsrechtes muß zur allseitigen Erhöhung der Verantwortung und der Leitungsfähigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft führen,